



Amtsblatt

für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

21. Jahrgang

Walsleben, 23. Februar 2022

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen

- 1.1. Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Temnitz
- 1.2. Haushaltssatzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2022
- 1.3. Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2022
- 1.4. Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden
- 1.5. Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2022
- 1.6. Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2022

2. sonstige amtliche Mitteilung

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 15.12.2021
- 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 14.12.2021
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 06.12.2021
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 07.02.2022
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 08.12.2021

1. Satzungen

1.1. Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat aufgrund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), in der Sitzung am 15. Dezember 2021 die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz beschlossen.

§ 1

Änderung der Hauptsatzung des Amtes Temnitz vom 7. Januar 2020

Die vom Amtsausschuss am 18. Dezember 2019 beschlossene Hauptsatzung des Amtes Temnitz, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 1 vom 29. Februar 2020 wird im § 8 der Absatz 1 neu gefasst und § 8 um Absatz 3 erweitert:

§ 8 Bekanntmachungen

1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinden und des Amtes werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ vorgenommen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Das Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben liegt nach Erscheinen im Eingangsbereich/Foyer sowie im Sekretariat der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz in Walsleben sowie in den Grundschulen Walsleben und Wildberg im jeweiligen Schulsekretariat aus und kann kostenlos während der Öffnungszeiten mitgenommen werden.

Zusätzlich werden Satzungen und sonstige

ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinden und des Amtes Temnitz im Internet unter www.amt-temnitz.de veröffentlicht.

Satzungen der Gemeinden und des Amtes Temnitz können daneben unter der Adresse: Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben bezogen werden.

3) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Absatz 1) der Hauptsatzung des Amtes Temnitz nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Temnitz tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Temnitz wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 10. Januar 2022

gez. Thomas Kresse
Amtsleiter des Amtes Temnitz

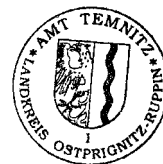


Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, vom Amtsausschuss des Amtes Temnitz am 15. Dezember 2021 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 10. Januar 2022

gez. Thomas Kresse
Amtsleiter des Amtes Temnitz



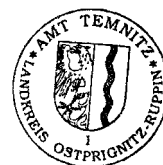
1.2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2022

Der Amtsleiter des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, vom Amtsausschuss des Amtes Temnitz in der Sitzung am 15. Dezember 2021 beschlossene Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen kann ab dem 24. Februar 2022 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben,

Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist aufgrund der anhaltenden Corona-Lage nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 033920 67520 möglich.

Walsleben, 16. Dezember 2021

gez. Thomas Kresse
Amtsleiter des Amtes Temnitz



Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Temnitz vom 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.965.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	6.582.300,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	6.853.100,00 €
Auszahlungen auf	6.903.400,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.803.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.160.200,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	50.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	658.400,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	84.800,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage nach § 139 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird für alle amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2022 auf 62,00 % der für das Haushaltsjahr 2022 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 5

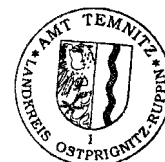
1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt Temnitz von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 16. Dezember 2021

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2022

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz in der Sitzung am 14. Dezember 2021 beschlossene Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen kann ab dem 24. Februar 2022 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818

Walsleben, Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist aufgrund der anhaltenden Corona-Lage nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 033920 67520 möglich.

Walsleben, 15. Dezember 2021

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz vom 14.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.363.300,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.465.700,00 €
außerordentlichen Erträge auf	16.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	2.180.600,00 €
Auszahlungen auf	2.040.200,00 €
festgesetzt.	

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.304.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.332.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	876.300,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	707.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 315 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 405 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

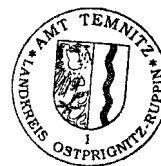
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Für das Haushaltsjahr 2022 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 62 % der für das Jahr 2022 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, 15.12.2021

gez. Thomas Kresse
Aamtsdirektor des Amtes Temnitz



1.4. Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), in der Sitzung am 6. Dezember 2021 die Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden beschlossen.

§ 1

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden vom 10. Februar 2012

Die von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 06. Februar 2012 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 25. Februar 2012, 11. Jahrgang, Nr. 1, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden, beschlossen am 21. Oktober 2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 13. Dezember 2014, 13. Jahrgang, Nr. 9, geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

der Märkisch Linden, beschlossen am 09. März 2015, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 28. März 2015, 14. Jahrgang, Nr. 2, geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden, beschlossen am 14. Mai 2018, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 30. Juni 2018, 17. Jahrgang, Nr. 5, geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden, beschlossen am 24. September 2018, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 27. Oktober 2018, 17. Jahrgang, Nr. 7, geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden, beschlossen am 11. März 2019, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 27. April 2019, 18. Jahrgang, Nr. 3, wird im § 7 der Absatz 1 neu gefasst

und § 7 um Absatz 4 erweitert.

§ 7 Bekanntmachungen

1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ vorgenommen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

Das Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben liegt nach Erscheinen im Eingangsbereich/Foyer sowie im Sekretariat der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz in Walsleben sowie in den Grundschulen Walsleben und Wildberg im jeweiligen Schulsekretariat aus und kann kostenlos während der Öffnungszeiten mitgenommen werden.

Zusätzlich werden Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde im Internet unter www.amt-temnitz.de veröffentlicht.

Satzungen der Gemeinde können daneben unter der Adresse: Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben bezogen werden.

4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Absatz 1) der

Hauptsatzung der Gemeinde nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 8. Dezember 2021

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Der Amtdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 06.12.2021 beschlossene Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 8. Dezember 2021

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz



1.5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2022

Der Amtdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden in der Sitzung am 7. Februar 2022 beschlossene Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich

bekannt. Die Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen kann ab dem 24. Februar 2022 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist aufgrund der anhaltenden Corona-Lage nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 033920 67520 möglich.

Walsleben, 8. Februar 2021

gez. Thomas Kresse
Amtsleiter des Amtes Temnitz


Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden vom 07.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.197.800,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.483.400,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	2.123.000,00 €
Auszahlungen auf	2.345.700,00 €
festgesetzt.	

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.068.100,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.245.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	54.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	100.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	230 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der

vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 € festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Für das Haushaltsjahr 2022 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 62,00 % der für das Jahr 2022 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, 8. Februar 2022

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz



1.6. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2022

Der Amtdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben in der Sitzung am 8. Dezember 2021 beschlossene Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen kann ab dem 24. Februar 2022 von Jedermann im Amt

Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist aufgrund der anhaltenden Corona-Lage nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 033920 67520 möglich.

Walsleben, 9. Dezember 2021

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz



Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben vom 08.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf

1.616.300,00 €

ordentlichen Aufwendungen auf

2.062.500,00 €

außerordentlichen Erträge auf

0,00 €

außerordentlichen Aufwendungen auf

0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf

1.847.200,00 €

Auszahlungen auf

2.463.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.559.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.875.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	287.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	410.200,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	177.700,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Für das Haushaltsjahr 2022 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 62 % der für das Jahr 2022 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, 09.12.2021

gez. Thomas Kresse
Amtsleiter des Amtes Temnitz



2. sonstige amtliche Mitteilung

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat am 18.10.2021 den Feststellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell gefasst und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Die Änderungsfläche befindet sich mittig im Ortsteil Netzeband nördlich der Dorfstraße und besitzt eine Flächengröße von ca. 0,62 ha. Im Norden grenzt es an das Wegeflurstück 8 der Flur 5 in der Gemarkung Netzeband, westlich grenzt das Plangebiet an das Grundstück der Dorfstraße mit der Hausnummer 44, mit einem Pensionsbetrieb in dem Gebäude der ehemaligen Dorfschule. Südlich wird der Geltungsbereich durch den Straßenraum der Dorfstraße und den Kirchenvorplatz der Temnitzkirche begrenzt. Die Plangebietsgrenze im Osten orientiert sich im nördlichen Teil an der Grenze zwischen den Flurstücken 155 und 4 der Flur 5 in der Gemarkung Netzeband und wird dann spitz zulaufend in Richtung Osten entlang eines unbefestigten Feldweges fortgeführt bis auf Höhe der südlich liegenden Temnitzkirche.

Im Ortsteil Netzeband der Gemeinde Temnitzquell wird aktuell der Bebauungsplan Netzeband Nr. 1 „Betreutes Wohnen an der Alten Schule“ (vorherige Bezeichnung: Nr. 1 „Ambulantes Wohnen“) aufgestellt. Um verbindliches Baurecht für eine Anlage für ambulant betreute Wohngemeinschaften zu schaffen, werden im Bebauungsplan Flächen für ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt sowie eine Fläche für Wald und eine Fläche für Gemeinbedarf. Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus den Flächendarstellungen im seit 2003 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitzquell, so dass die Darstellungen der Flächen im Flächennutzungsplan der neuen Nutzung angepasst werden müssen.

Mit Verfügung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als höhere Verwaltungsbehörde vom 06.01.2022 (Az.: 009/21) ist die Genehmigung für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der

Gemeinde Temnitzquell (Stand Juli 2021) gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt worden und wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes wird dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin durch den Nachweis über die Ausfertigung und die ortsüblich erfolgte Bekanntmachung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dokumentiert.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell (Stand Juli 2021) bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht kann im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den nachfolgenden Sprechzeiten von Jedermann eingesehen und auf Verlangen hierüber Auskunft erteilt werden:

Dienstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Aufgrund der anhaltenden Corona-Lage und den damit verbundenen Einschränkungen gelten für den Publikumsverkehr der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz gesonderte Bedingungen. Derzeit sind Einsichtnahmen nur unter vorheriger Terminvereinbarung und unter Beachtung der 3G-Regelung möglich. Termine können unter folgenden Kontaktdaten vereinbart werden: Frau Kolmetz per Telefon 033920 675-31 oder per E-Mail: nadine.kolmetz@amt-temnitz.de oder info@amt-temnitz.de.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Temnitzquell, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, in 16818 Walsleben, dieses

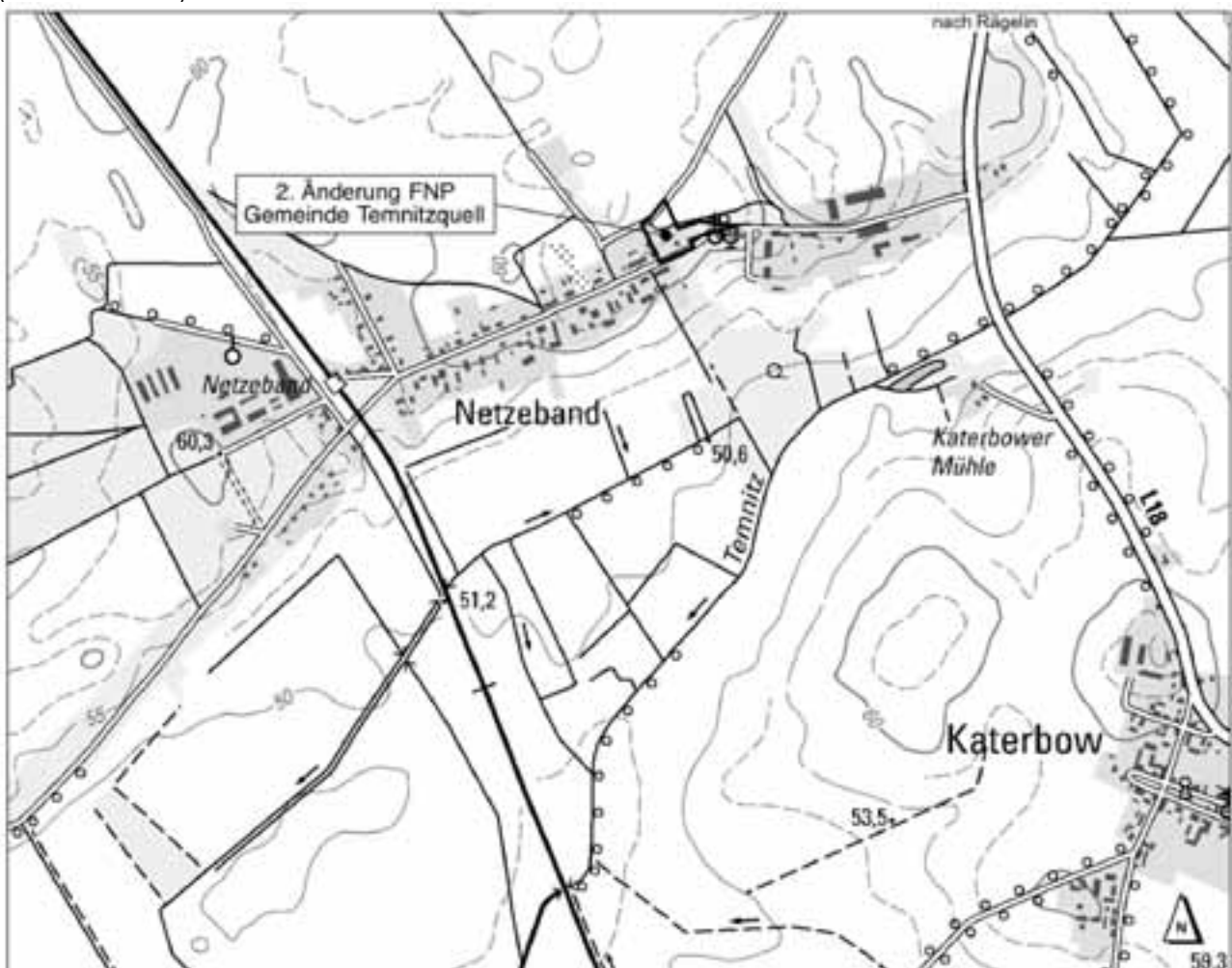
wiederum vertreten durch den Amtsdirektor, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Walsleben, 14. Januar 2022

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Lageplan der Änderungsfläche der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell (Stand Juli 2021):



3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

Auf der nächsten Seite folgend.

3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 15. Dezember 2021

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 09/2021 - zukünftige öffentliche Bekanntmachungen für die amtsangehörigen Gemeinden und des Amtsausschusses des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt den Vorschlägen zur Handhabung der öffentlichen Bekanntmachungen zu.

Beschluss 12/2021 - Erste Satzung zur Änderung

der Hauptsatzung des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Temnitz.

Beschluss 13/2021 - Haushaltssatzung 2022 des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen.

3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 14. Dezember 2021

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 33/2021 - Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen.

3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 6. Dezember 2021

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 17/2021 - Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden.

Beschluss 19/2021 - Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Kränzlin Nr. 3 „Arbeiten und Wohnen im Schlosspark“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden wägt die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplan Kränzlin Nr. 3 „Arbeiten und Wohnen im Schlosspark“ entsprechend der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegen-

einander und untereinander gerecht ab und beschließt die 58-seitige Abwägung der Stellungnahmen (Stand November 2021) aus den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in seiner Gesamtheit als Schlussabwägung.

Beschluss 20/2021 - Beschluss über den Entwurf und zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden zum Bebauungsplan Kränzlin Nr. 3 „Arbeiten und Wohnen im Schlosspark“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 3 „Arbeiten und Wohnen im Schlosspark“ (Stand November 2021) mit Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung (Stand November 2021). Der Entwurf des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 3 „Arbeiten und Wohnen im Schlosspark“ nebst Begründung ist

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Auf Grundlage des § 4 a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz, handelnd für die Gemeinde Märkisch Linden, einzustellen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslage und die Information über die zusätzliche Einstellung auf der Internetseite des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das

Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 21/2021 - Entwurf Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt den Entwurf des Haushaltsplans 2022 mit den Änderungen gemäß Protokoll und beauftragt die Amtsverwaltung, den Haushaltsplan 2022 aufzustellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 7. Februar 2022

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 02/2022 - Neuabschluss eines Konzessionsvertrages für das Versorgungsnetz Gas nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beauftragt die Amtsverwaltung die beabsichtigte Neuausschreibung des Konzessionsvertrages Gas gemäß § 46 Absatz 3 EnWG für einen Zeitraum von 20 Jahren im Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

Beschlüsse 04/2022 - Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), den stichprobenartig geprüften und festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Märkisch Linden. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf), die Entlastung des Amtsdirektors für den stichprobenartig geprüften und festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Märkisch Linden.

Beschlüsse 05/2022 - Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, gemäß § 82 Absatz 4 der Kommu-

nalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), den stichprobenartig geprüften und festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Märkisch Linden. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf), die Entlastung des Amtsdirektors für den stichprobenartig geprüften und festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Märkisch Linden.

Beschlüsse 06/2022 - Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), den stichprobenartig geprüften und festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Märkisch Linden. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf), die Entlastung des Amtsdirektors für den stichprobenartig geprüften und festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Märkisch Linden.

Beschlüsse 07/2022 - Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Märkisch Linden - folgend

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), den stichprobenartig geprüften und festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Märkisch Linden. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), die Entlastung des Amtsdirektors für den stichprobenartig geprüften und festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Märkisch Linden.

Beschlüsse 08/2022 - Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), den stichprobenartig geprüften und festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Märkisch Linden. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), die Entlastung des Amtsdirektors für den stichprobenartig geprüften und festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Märkisch Linden.

Beschlüsse 09/2022 - Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), den geprüften und festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Märkisch Linden. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung des Amtsdirektors für den geprüften und festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Märkisch Linden.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/2022 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Kränzlin, Flur 1, Flurstück 1/2

Beschluss 10/2022 - Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen.

Beschluss 11/2022 - Beschluss über den Entwurf und zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ Teil B (Stand Januar 2022), billigt die dazugehörige Begründung (Stand Januar 2022) und bestimmt die Unterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens aber für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen sowie für die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zu verwenden. Das Verfahren wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren geführt. Auf Grundlage des § 4 a Abs. 4 BauGB werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz, handelnd für die Gemeinde Märkisch Linden, eingestellt. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslage und die Information über die zusätzliche Einstellung auf der Internetseite des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen. Dieser Beschluss ersetzt den am 26.04.2021 gefassten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss mit der Nummer 05/2021, da die seinerzeit beschlossenen Planunterlagen in der Folge grundlegend überarbeitet worden sind.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden stimmt dem Gestattungsvertrag mit dem

Vorhabenträger und der Leitungsverlegung auf dem Flurstück 1/2 der Flur 1 in der Gemarkung Kränzlin sowie der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden zu.

Beschluss 03/2022 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Kränzlin, Flur 8, Flurstück 66/2

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, das Flurstück 66/2 der Flur 8 in der Gemarkung Kränzlin zu verpachten. Der Pachtvertrag wird für ein Jahr geschlossen und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.

3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 8. Dezember 2021

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 27/2021 - Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg- West“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Walsleben Nr. 6 „Wohngebiet Maulbeerweg - West“ in der Gemeinde Walsleben. Planungsziel ist die Festsetzung eines reinen Wohngebietes. Das Planverfahren soll gemäß § 13b BauGB nach den Verfahrensregelungen des § 13a BauGB geführt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ca. 0,63 ha groß und beinhaltet neben dem Flurstück 177/6 auch die Flurstücke 175/1, 177/5 sowie die Wegeflurstücke 175/2 und 174 (teilweise).

Beschluss 28/2021 - Antrag auf Aufstellung eines

Bauleitplanes zur Weiterentwicklung des Ortseingangsbereiches Walsleben Ost – Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für 3 Baugrundstücke

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben stimmt dem Antrag auf Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Walsleben, östlicher Ortseingangsbereich, sowie der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben grundsätzlich zu.

Beschluss 30/2021 - Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 29/2021 - Planungsleistung und Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohngebiet am Dannenfelder Weg“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beauftragt das Büro Plankontor Stadt und Land GmbH mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohngebiet am Dannenfelder Weg“ der Gemeinde Walsleben und beschließt den städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB.

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1 b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 200 Exemplaren und liegt in der Amtsverwaltung sowie in den Grundschulen im Amtsbereich zur Mitnahme aus. Zusätzlich kann das Amtsblatt unter www.amt-temnitz.de > Politik & Verwaltung > Amtsblatt eingesehen werden.

Auf Antrag und gegen Vorkasse der aktuellen Portokosten kann das Amtsblatt vom Herausgeber an Bürgerinnen und Bürger zugeschickt werden.